



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S.674, 686) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen am 25.03.2009 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

Sie beinhaltet:	-	1. Änderungssatzung	29.09.2010
	-	2. Änderungssatzung	19.06.2013
	-	3. Änderungssatzung	12.03.2014

§1^{1,2}

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen sowie ihren Stadtteilnamen.“

- Mitte
- Haitz
- Höchst
- Roth
- Bereich West

Die Feuerwehren werden in drei Löschbereiche organisiert:

Bereich Gelnhausen Mitte:

- Stadtteil Mitte
- Stadtteil Roth

Bereich Gelnhausen West:

- Stadtteil Hailer
- Stadtteil Meerholz

Bereich Gelnhausen Ost:

- Stadtteil Haitz
- Stadtteil Höchst

Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.

(2) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine der Stadtteile.

¹ Absatz (1) – 1. Änderungssatzung, 29.09.2010

² Absatz (1) – 3. Änderungssatzung, 12.03.2014

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Kindergruppe

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Gelnhausen Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Gelnhausen in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Gelnhausen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Gelnhausen zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Gelnhausen sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).

- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/bei der Stadtbrandinspektorin, oder beim Wehrführer/bei der Wehrführerin zu beantragen.
- Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin zusammen mit dem Wehrführerausschuss.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7^{3,4}

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen, des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin, des Wehrführers/ der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin, für den Bereich West der stellvertretenden Wehrführer/ der stellvertretenden Wehrführerinnen, des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

³ Absatz (1) – 2. Änderungssatzung, 19.06.2013

⁴ Absatz (1) – 3. Änderungssatzung, 12.03.2014

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors /der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss oder Wehrführer/Wehrführerin des Stadtteils ihm
- a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).

- (3) Für die Ausbildung, die Geräterwartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. a) findet entsprechende Anwendung.

Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden als

- a) Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung
- b) Geräterwarte (bis zum Alter von 65 Jahren)

§ 10⁵ Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen“ und den Stadtteil als Zusatz; für Hailer und Meerholz den Zusatz "Bereich West".
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung nach der gültigen Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/die Wehrführerin), der/die sich dazu des Leiters/Leiterin der Jugendfeuerwehr bedient. Der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

§ 11⁶ Kindergruppe

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen führt den Namen „Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen“ und den Stadtteil als Zusatz; für Hailer und Meerholz den Zusatz "Bereich West".
- (2) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.

Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/die Wehrführerin der/die sich dazu des Leiters/Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und sollte nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin oder dessen Stellvertreter sein.

⁵ Absatz (1) – 3. Änderungssatzung, 12.03.2014

⁶ Absatz (1) – 3. Änderungssatzung, 12.03.2014

- (3) Weitere Helfer/Helferinnen die Erfahrung und, oder pädagogische Eignung besitzen aber nicht Aktiv der Einsatzabteilung zugehören, müssen Mitglied im Feuerwehrverein sein und dürfen nur Tätige Helfer/Helferinnen werden, wenn dieser in der Vereinssatzung die rechtliche Grundlage einer Kindergruppe geschaffen hat. Diese Personen werden über den Verein eingesetzt und versichert.
- (4) Der Kindergruppenleiter der Gesamtstadt (Stadtkinderfeuerwehrwart) wird vom Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss eingesetzt und hat Sitz- und Stimmrecht im Wehrführerausschuss.

§ 12^{7,8}

Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin, Stellvertretende Stadtbrandinspektoren/ - Inspektorinnen, Wehrführer/Wehrführerin, stellvertretender Wehrführer/ - Wehrführerin

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 55. Lebensjahr (57. Lebensjahr nach § 9 Abs.1 der Feuerwehrsatzung) noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, die Wehrführer, die Stellvertreter und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.
- (6) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin hat gemäß § 12 Abs. 4 HBKG zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen jeweils die Bezeichnungen:
Erster stellvertretender Stadtbrandinspektor / stellvertretende Stadtbrandinspektorin
Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor / stellvertretende Stadtbrandinspektorin
Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren haben den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung in dieser Rangfolge zu vertreten.
Die Aufgabenverteilung bestimmt der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin.

Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren stattfinden kann. Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen ernannt.

⁷ Absatz (6-11) – 2. Änderungssatzung, 19.06.2013

⁸ Absatz (11-12) – 3. Änderungssatzung, 12.03.2014

- (7) In der Stadtbrandinspektion soll jeder Löschbereich vertreten sein.
- (8) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und die Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden.
- (9) Der Wehrführer/die Wehrführerin führt die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Stadtteiles. (§ 15).
- (10) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Stadtteiles.
- (11) Für den Bereich West gilt folgende Regelung:
 Der Wehrführer/die Wehrführerin hat gem. § 12, Abs. 4 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen die Bezeichnungen:
 Erster stellvertretender Wehrführer/ Wehrführerin
 Zweiter stellvertretender Wehrführer/ Wehrführerin.
 Die stellvertretenden Wehrführer/Wehrführerinnen haben den Wehrführer/die Wehrführerin bei Verhinderung in dieser Reihenfolge zu vertreten.
 Die Aufgabenverteilung bestimmt der Wehrführer/die Wehrführerin.
 Er/Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl der stellvertretenden Wehrführer/Wehrführerinnen erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr des Bereiches West.
- (12) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und deren Stellvertreter/deren Stellvertreterinnen gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 13⁹ Feuerwehrausschuss/-Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/ der Wehrführerin und des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadtteile je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzende/Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin, für den Bereich West den stellvertretenden Wehrführern/den stellvertretenden Wehrführerinnen, sowie aus dem Vertreter/ Vertreterin der Jugendfeuerwehr, einem Vertreter/Vertreterin der Kindergruppe, einem Gerätewart, den Eingesetzten Führungskräften, einem Sprecher/Sprecherin der Einsatzabteilung, einem Vertreter/einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung.

⁹ Absatz (2) – 3. Änderungssatzung, 12.03.2014

- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters/der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Zugführer/Zugführerinnen, Gruppenführer/Gruppenführerinnen, Jugendfeuerwart/ Jugendfeuerwehrwartin, Gerätewart/Gerätewartin sowie der Kindergruppenleiter/ Kindergruppenleiterin der Stadtteile werden vom Wehrführer/der Wehrführerin mit Einvernehmen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin eingesetzt. Sie haben Sitz- und Stimmrecht im Feuerwehrausschuss.
- (5) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen und unter besonderen Umständen können diese auch die Sitzung als Vorsitzender/Vorsitzende leiten. Des Weiteren sind die Sitzungstermine ihnen rechtzeitig mitzuteilen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14¹⁰

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin den Stellvertretern/den Stellvertreterinnen, den Wehrführern/den Wehrführerinnen, deren Stellvertretern/innen dem Stadtjugendfeuerwart/in und deren Stellvertreter/in, dem Stadtkinderfeuerwart/in, sowie dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen besteht und der die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes der Freiwilligen Feuerwehren der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15

Jahreshauptversammlung der Stadtteile

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem Wehrführer der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

¹⁰ Absatz (1) – 2. Änderungssatzung, 19.06.2013

- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen – die Alters- und Ehrenabteilung. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Barbarossastadt Gelnhausen statt.
- (2) Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor /die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Über die Sitzungen der Gemeinsamen Hauptversammlung ist ein Bericht anzufertigen.
- (3) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 15 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 17¹¹ Wahlen des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren / der stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen, des Wehrführers / der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Einsatzabteilung und der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit findet ein 2. Wahlgang statt. Bleibt es bei der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

¹¹ Absatz (3,5) – 2. Änderungssatzung, 19.06.2013

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann auf Antrag durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen, der Wehrführer/der Wehrführerinnen und der stellvertretenden Wehrführer/Wehrführerinnen ist innerhalb von drei Wochen nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 18 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Kreis- und Barbarossastadt Gelnhausen wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtteilebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung vom 28.02.2002.

Gelnhausen, den 17. März 2014

Der Magistrat
der Barbarossastadt Gelnhausen

Thorsten Stolz
(Bürgermeister)